

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Karlheinz Gutmacher, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**  
**– Drucksache 15/3407 –**

### **Umgang mit Bürgeranliegen und Stärkung des Petitionsrechts**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. Mai 2004 übergab der Petitionsausschuss seinen Jahresbericht 2003 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Insgesamt sind laut Bericht (Bundestagsdrucksache 15/3150) im vergangenen Jahr 15 534 Eingaben an den Petitionsausschuss herangetragen worden. Das sind 12 Prozent mehr als im Jahr 2002. Das beweist einmal mehr, dass die Bürgerinnen und Bürger der Arbeit des Petitionsausschusses großes Vertrauen entgegenbringen. Der Petitionsausschuss ist für die Bürgerinnen und Bürger das Gremium, über das sie ihre persönlichen Sorgen unmittelbar dem Deutschen Bundestag vorbringen können. Der Umstand, dass im Jahr 2003 mehr als ein Drittel der Petitionen auf das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit entfielen, steht dabei für die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform und den Änderungen im Rentenrecht.

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in ihrer Koalitionsvereinbarung 2002 bis 2006 vom 16. Oktober 2002 unter dem Stichwort „Demokratische Beteiligungsrechte“ angekündigt, die demokratische Teilhabe fördern und das Petitionsrecht über die Lösung individueller Anliegen hinaus zu einem politischen Mitwirkungsrecht der Bürgerinnen und Bürger ausgestalten zu wollen. Entsprechende politische Initiativen zur Umsetzung dieses Anspruches sind bisher ausgeblieben. Stattdessen werden durch die Einführung diverser Beauftragter der Bundesregierung zunehmend Bürgeranliegen am Parlament vorbei bearbeitet. Viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger werden damit nicht mehr dem Deutschen Bundestag bekannt, sondern verwaltungsintern abgearbeitet. Durch diese Entwicklung wird der Petitionsausschuss geschwächt und dem Parlament der direkte Zugang zu den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erschwert. Eine parlamentarische Kontrolle der Beauftragten findet nur mittelbar statt. Außerdem fehlen dem Deutschen Bundestag wichtige Informationen über die Anliegen der Petenten.

Mit der Bearbeitung von Petitionen durch Beauftragte der Bundesregierung sind in aller Regel keine besseren Erfolgchancen verbunden. Während der

Petitionsausschuss über ein breites Spektrum an parlamentarischen Möglichkeiten verfügt, besitzen die Beauftragten kaum besondere Befugnisse. Der Petitionsausschuss ist daher das am besten geeignete Gremium für eine transparente Bearbeitung von Bürgeranliegen.

In der Vergangenheit wurden u. a. folgende Maßnahmen zur Stärkung des Petitionsrechts diskutiert:

- die Schaffung eines Petitionsgesetzes,
- die Aussetzung des Vollzugs von Verwaltungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über eine Petition,
- erweiterte Akteneinsichts- und Aktenbeiziehungsrechte,
- die Schaffung eines Selbstaufgriffsrechts,
- das Recht der Ausschussminderheit von den Informationsrechten Gebrauch zu machen,
- die Darlegung der Auffassung von Ausschuss und Minderheit in der Beschlussbegründung,
- die öffentliche Beratung von Petitionen,
- die Durchführung von Anhörungen mit Petenten und Sachverständigen,
- mehr Rechte für die Bürgerinnen und Bürger bei Massenpetitionen,
- Übertragung der Erfahrungen mit Ombudsmann-Verfahren der Privatwirtschaft auf das Petitionswesen.

Gerade in Anbetracht der anstehenden Reformen im Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik ist es wichtig, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aufzugreifen. Durch Eingaben an den Deutschen Bundestag können sich Bürgerinnen und Bürger an politischen Gestaltungsprozessen beteiligen. Eine Ausgestaltung und Verbesserung des Petitionsrechts ermöglicht es, über das Wahlrecht hinaus Politik mitzugestalten. Dadurch können wir einer zunehmenden Politikverdrossenheit entgegenwirken.

## Vorbemerkung der Bundesregierung

### 1. Die Förderung der demokratischen Teilhabe ist ein zentrales Anliegen der Koalition

Die Koalitionsparteien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in Kapitel VIII ihrer Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 keinen Zweifel daran gelassen, dass die Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auch in der 15. Wahlperiode ein wesentliches Anliegen ihrer Politik bleibt. Die Verwirklichung dieses Ziels ist eine Aufgabe, die über die Dauer einer einzigen Wahlperiode hinaus weist. Sie umfasst ein Spektrum, das von Maßnahmen zur Förderung des Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Weiterentwicklung einer bürgerfreundlichen, transparenten öffentlichen Verwaltung bis hin zur Stärkung und Ergänzung politischer Beteiligungsrechte reicht, die das Grundgesetz vorsieht. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind hier grundsätzlich gemeinsam gefordert.

Ein Teil der umzusetzenden Maßnahmen betrifft Aufgaben, die traditionell zu den eigenen Angelegenheiten des Parlaments gehören. Dies gilt insbesondere für das Petitionsrecht und die Ergänzung des Grundgesetzes um politische Beteiligungsrechte, welche die Stellung des Parlaments als des zentralen Gesetzgebungsorgans berühren. In diesen Bereichen greift die Bundesregierung entsprechend ihrer ständigen Praxis Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages grundsätzlich nicht vor.

## 2. Die Behandlung von Bürgeranliegen im Bereich der Exekutive schwächt die Stellung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht

Die Fragesteller begründen den Anlass für ihre Große Anfrage damit, dass die Praxis der Beauftragten der Bundesregierung im Umgang mit Bürgeranliegen die Stellung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages schwäche. Dem vermag die Bundesregierung nicht zu folgen:

Der Auffassung der Fragesteller liegt schon im Ansatz ein einseitiges Verständnis von der Verteilung der Aufgaben zwischen Parlament und Exekutive zu Grunde. Artikel 17 GG stellt ausdrücklich klar, dass Eingaben und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung gerichtet werden können. Dementsprechend beschränkt Artikel 45c Abs. 1 GG die Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf die Behandlung derjenigen Bitten und Beschwerden, welche die Bürgerinnen und Bürger aufgrund ihrer freien Entscheidung nach Artikel 17 GG an den Bundestag richten. Die Verfassung erwartet nicht nur vom Parlament, sondern auch von der Exekutive, dass sie sich mit Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzt. Sie billigt grundsätzlich, dass auch die Exekutive Stellen einrichtet, deren Aufgabe darin besteht, dem Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger angemessen Rechnung zu tragen.

Weder die Einrichtung und Praxis der Beauftragten der Bundesregierung noch die Tätigkeit der Exekutive insgesamt intendieren eine Beschneidung der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Dass der Staat sich auch außerhalb des Parlaments der Bitten und Beschwerden seiner Bürgerinnen und Bürger annimmt, ist weder eine Besonderheit des Wirkens der Regierungsbeauftragten noch eine solche der Exekutive insgesamt, sondern eine von der Verfassung als selbstverständlich vorausgesetzte Obliegenheit. Die Bürgerinnen und Bürger sind grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung darüber, ob sie sich mit der Eingabe von Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung oder an eine der anderen zuständigen Stellen wenden. Die Verfassung kennt kein Monopol für die Bearbeitung dieser Anliegen. Die Bürgerinnen und Bürger können sich mit einem konkreten Anliegen gleichermaßen an einen hierfür zuständigen Regierungsbeauftragten, an das zuständige Ressort oder sogleich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Es ist ihnen auch unbenommen, wegen eines Anliegens, mit dessen Bescheidung durch die Exekutive sie nicht einverstanden sind, sich anschließend an den Petitionsausschuss zu wenden.

Davon abgesehen erwecken die Fragesteller mit ihrer Anfrage den unzutreffenden Eindruck, dass die Bescheidung von Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger ein spezifisches Wesensmerkmal der Tätigkeit der Regierungsbeauftragten sei. Für das Aufgabenspektrum der Beauftragten der Bundesregierung gilt nichts anderes als für das Gesamtspektrum exekutiver Aufgaben. Es erschöpft sich keineswegs in der Bescheidung der Bitten und Beschwerden Einzelner. Hiermit sind die Beauftragten der Bundesregierung teils gar nicht befasst.

Dies gilt beispielsweise für die Beauftragte für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz. Sie hat u. a. die Aufgabe, den Standpunkt der Bundesregierung in Menschenrechtsfragen vor internationalen Gerichten und anderen Institutionen sowie bei der Erfüllung von Berichtspflichten zu vertreten. Auch der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat nicht die Aufgabe, Bitten und Beschwerden einzelner Bürgerinnen und Bürger zu bearbeiten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten der Bundesregierung sind wesentlich durch ihre vorrangig inhaltlich-politische Natur geprägt. Sie sind nicht vergleichbar mit den Aufgaben „schlichter“ Bürgerbeauftragter oder ande-

rer Stellen, die vor allem deshalb eingerichtet werden, um einzelnen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger abzuwehren. Die Bearbeitung von Bürgeranfragen und Einzelfällen ist lediglich ein Ausschnitt des Tätigkeitsspektrums der Regierungsbeauftragten.

Zu den Aufgaben des Ombudsrates „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wie auch der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 9. November 2004, insbesondere Antworten auf Fragen 5, 7, 8, 9, 11) hingewiesen.

### 3. Die Stärkung des Petitionsrechts gegenüber dem Parlament ist eine eigene Angelegenheit des Deutschen Bundestages

Bereits die Fraktionen des 14. Deutschen Bundestages haben Bestrebungen zur Reform des Petitionsrechts grundsätzlich begrüßt.

Die Obleute der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben dem Ausschuss zum Ende des Jahres 2004 erste Vorschläge zur Änderung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 8. März 1989 (für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 13. November 2002) unterbreitet. Die Vorschläge sehen Folgendes vor:

- Ermöglichung von Petitionen per E-Mail,
- Ermöglichung der öffentlichen Anhörung der Petenten bei Massen- und Sammelpetitionen,
- Durchführung eines Modellversuchs zur Mitzeichnung von Petitionen im Internet.

Die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages haben im parlamentarischen Bereich für die Umsetzung ihrer Vorschläge mit Wirkung ab 1. April 2005 geworben. Für die Durchführung des Modellversuchs ist der Zeitraum ab 1. Mai 2005 bis zum 30. Juni 2006 vorgesehen.

Die Bundesregierung hält die Vorschläge für einen grundsätzlich geeigneten Weg zur Stärkung des Petitionsrechts. Sie sieht aber entsprechend ihrer langjährigen Praxis keinen Anlass, in eigenen Angelegenheiten des Parlaments der Beratung von Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorzugreifen oder selbst Vorschläge zu unterbreiten.

### 4. Die Förderung bürgerschaftlicher Teilhabe ist eine Leitlinie der Politik der Bundesregierung

Die Förderung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ist untrennbar mit dem Auftrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung verknüpft, den die Bundesregierung auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 16. Juni 2004 konsequent weiter erfüllt.

Für eine moderne öffentliche Verwaltung ist das Merkmal des aktivierenden Staates kennzeichnend. Der aktivierende Staat ist durch die Teilung der Verantwortung im Sinne eines „Good Governance“ geprägt. Dies erfordert die Schaffung von Freiräumen für die Bürgerinnen und Bürger, die ihnen selbstverantwortliches Handeln und die aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Entwicklungen ermöglichen. Nutznießer aktiven bürgerschaftlichen Engagements sind nicht nur die Bürgerinnen und Bürger selbst, sondern auch das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit. Die Förderung und Verstärkung bürger-

schaftlichen Engagements ermöglicht dem Staat eine effizientere Wahrnehmung seiner Kernaufgaben.

Der Bund will, wo immer möglich, die eigenverantwortliche Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben fördern. Ein Bedürfnis hierfür besteht gerade dort, wo die Bereitschaft zur aktiven Mitverantwortung bislang ungenutzt geblieben ist. Ein wesentliches Anliegen des aktivierenden Staates besteht darin, Adressaten anzusprechen, welche die Qualität und Effizienz staatlicher Dienstleistungen mitzugestalten vermögen. Die Bundesregierung legt daher einen starken Akzent auf eine kunden- und bürgerorientierte Ausrichtung des Verwaltungshandelns.

Ansatzpunkte für eine weitere Verbesserung der Zielgruppenorientierung in der Bundesverwaltung sind insbesondere

- das e-Government (BundOnline 2005, Deutschland-Online),
- der Aufbau weiterer Einheiten für den Bürgerservice („Bürgerbüros“, Agenturen), von Call-Centern und eines Beschwerdemanagements, die Ermöglichung von Bürgerbefragungen,
- Modelle und Instrumente zur Optimierung bürgerschaftlicher Beteiligung (e-Democracy),
- die Initiative Bürokratieabbau, insbesondere auch unter dem Aspekt der Erleichterung ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die Bundesregierung hat folgende Kernprojekte in Angriff genommen:

#### Ausbau des Bürgerservices

Es bleibt das Ziel der Bundesregierung, den Bürgerservice der Bundesbehörden weiter zu verbessern und effektiver zu gestalten, beispielsweise durch den Aufbau von Call-Centern in den Ressorts.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterhält bereits eine zentrale Bearbeitungsstelle für alle eingehenden E-Mails an das BPA direkt, an die Bundesregierung allgemein sowie für die elektronischen Zuschriften an den Bundeskanzler bzw. an das Bundeskanzleramt. Gegenwärtig werden hier etwa 14 500 E-Mail-Eingänge im Monat registriert.

Ein „Bürgertelefon“ nimmt im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zudem unter einer zentralen Rufnummer telefonische Anfragen entgegen. Charakteristikum dieser Serviceleistung ist, dass auf die Anrufer in einem persönlichen Gespräch eingegangen wird. Auf Wunsch erhalten die Anrufer auch Informationen in Form von Broschüren, Faxantworten oder E-Mails zugesandt.

#### Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Für die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ist wesentlich, dass Freiräume zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft geschaffen und einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden. Der Bund fördert entsprechende Unterstützungsstrukturen insbesondere im Bereich der Medien (z. B. Ratgeber, Internetplattformen).

#### Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen

Die Möglichkeiten, die das Internet für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen in Politik und Verwaltung bietet, können noch besser genutzt werden. Die Einrichtung von Online-Foren ist hierfür ein geeignetes, effizientes und bürgernahes Instrument. Die Bundesregierung beabsichtigt, einen einheitlichen Internet-Zugang zu den Online-Foren der Bundes-

verwaltung zu schaffen. Dies macht die Möglichkeiten elektronischer Bürgerbeteiligung transparenter und erleichtert die Erreichbarkeit der Foren wesentlich.

1. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung in der vergangenen und in der laufenden Wahlperiode ausgegangen, um demokratische Beteiligungsrechte zu stärken?

Die Bundesregierung hat durch die Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), die seit dem 1. September 2000 in Kraft ist, die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger erheblich gestärkt:

§ 14 GGO stellt die zügige und sachangemessene Erledigung von Anträgen, Fragen und Beschwerden sicher. § 25 GGO gewährleistet die umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien über Ziele und Vorhaben der Bundesregierung und ihrer einzelnen Ressorts. § 48 Abs. 1 GGO lässt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Gesetzentwürfe der Ressorts grundsätzlich bereits zu, bevor das Bundeskabinett den Entwurf beschlossen hat. Dementsprechend eröffnet § 48 Abs. 3 GGO dem federführenden Ressort die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und im Benehmen mit den übrigen Ressorts einen Gesetzentwurf in das Intranet der Bundesregierung oder in das Internet einzustellen. Damit leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Meinungsbildung.

Im Übrigen siehe Ziffer 4 der Vorbemerkung der Bundesregierung.

2. Gehört nach Ansicht der Bundesregierung zur Stärkung demokratischer Beteiligungsrechte auch eine Stärkung des Petitionsrechts, und wenn ja, in welche Richtung, wenn nein, warum nicht?

Siehe Ziffer 3 der Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hält die aktuellen Vorschläge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen grundsätzlich geeigneten Weg zur Stärkung des Petitionsrechts. Sie sieht aber entsprechend ihrer langjährigen Praxis keinen Anlass, in eigenen Angelegenheiten des Parlaments der Beratung von Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorzugreifen oder selbst Vorschläge zu unterbreiten.

3. Welche Initiativen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um das Petitionsrecht über die Lösung individueller Anliegen hinaus zu einem politischen Mitwirkungsrecht der Bürgerinnen und Bürger auszugestalten, und welche Initiativen sind für die 15. Wahlperiode noch geplant?

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Sieht die Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass die Rechte der Petentinnen und Petenten gegenwärtig in den unterschiedlichsten Vorschriften geregelt sind, die Notwendigkeit eines einheitlichen Petitionsgesetzes, wenn ja, warum, und was sollte nach Ansicht der Bundesregierung darin geregelt werden, bzw. wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 2.

5. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung des Vollzugs von Verwaltungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über eine Petition, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die unter Ziffer 3 der Vorbemerkung der Bundesregierung wiedergegebenen Vorschläge der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten eine derartige Regelung nicht. Im Übrigen sieht die Bundesregierung auch in diesem Punkt derzeit keinen Anlass, einer Initiative aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorzugreifen oder eigene Vorschläge zu unterbreiten. Die Bundesregierung beschränkt sich auf den Hinweis, dass nach ihrer Auffassung Ergänzungen der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages um Instrumente, die dem Ausschuss Eingriffe in den Bereich der Exekutive erlauben, insbesondere mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar sein müssen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Fragen 9 und 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 5. November 2004) verwiesen.

6. Befürwortet die Bundesregierung erweiterte Einsichts- und Beiziehungsrechte für den Petitionsausschuss bezüglich Akten der Bundesregierung, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Das zu Frage 5 Ausgeführte gilt entsprechend. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages diesem bereits jetzt weit gehende Aktenvorlage-, Auskunfts- und Zutrittsrechte verleiht.

Im Übrigen wird auf Antwort der Bundesregierung auf Frage 15 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 5. November 2004) verwiesen.

7. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung eines Selbstaufgriffsrechts des Petitionsausschusses für Geschäftsvorgänge der Bundesregierung, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Das zu Frage 5 Ausgeführte gilt entsprechend.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 16 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 5. November 2004) verwiesen.

8. Befürwortet die Bundesregierung die Einführung einer Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag hinsichtlich der von ihr aufgrund der Überweisung der Petition getroffenen konkreten Maßnahmen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Auch eine derartige Regelung sehen die unter Ziffer 3 der Vorbemerkung der Bundesregierung wiedergegebenen Vorschläge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vor. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, weiter gehenden Initiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages vorzugreifen oder eigene Vorschläge zu unterbreiten.

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Erfahrungen mit Ombudsmann-Verfahren in der Privatwirtschaft z. B. hinsichtlich des Streit-schlichtungspotenzials und der Stärkung der Kundenzufriedenheit vor, und welche dieser Erfahrungen lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung auf das Petitionswesen übertragen?

Petitionen nach Artikel 17 GG sind an den Staat gerichtete Forderungen, Vorschläge und Beanstandungen, die ein Handeln oder Unterlassen staatlicher Organe, Behörden oder sonstiger Einrichtungen betreffen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. Ziffer 2.1 Abs. 2 und 3 der Grundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Behandlung von Bitten und Beschwerden vom 8. März 1989). Die Interessenschlichtung im Bereich der Privatwirtschaft ist hiermit nicht vergleichbar.

Zu den Erwägungen, die für die Einrichtung des Ombudsrates „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit maßgebend gewesen sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 5. November 2004) verwiesen.

10. Wie viele Beauftragte der Bundesregierung gibt es, wie hoch sind die jeweiligen Fallzahlen, wie hoch ist die jeweilige Erfolgsquote, und wie hoch sind die jeweiligen Kosten?

Die pauschale Frage nach Fallzahlen und einer Erfolgsquote vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass die Bescheidung von Bitten und Beschwerden einzelner Bürgerinnen und Bürger ein spezifisches, statistisch quantifizierbares Wesensmerkmal der Tätigkeit der Regierungsbeauftragten sei, das sie insoweit von anderen Bereichen der Exekutive unterscheide (vgl. Ziffer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten der Bundesregierung sind wesentlich durch ihre vorrangig inhaltlich-politische Natur geprägt. Sie sind nicht vergleichbar mit den Aufgaben „schlichter“ Bürgerbeauftragter oder anderer Stellen, die vor allem deshalb eingerichtet werden, um einzelnen Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger abzuhelpen. Die Bearbeitung von Bürgeranfragen und Einzelfällen ist lediglich ein Ausschnitt des Tätigkeitsspektrums der Regierungsbeauftragten.

Die Bearbeitung der Anliegen einzelner Bürgerinnen und Bürger ist weder nach Inhalt und Ziel der unterschiedlichen Anliegen noch nach der Art und Weise ihrer Erledigung statistisch quantifizierbar im Sinne konkreter Fallzahlen oder einer Erfolgsquote. Informatorische Fragen zu bestimmten Lebenssachverhalten oder allgemeiner Natur können häufig ohne größeren Aufwand telefonisch oder schriftlich beantwortet werden. Es gibt aber auch Fälle, in denen die sachgerechte Bearbeitung des Anliegens einen darüber hinausgehenden Aufwand erfordert (Telefonate oder Schriftverkehr mit anderen Behörden oder Ressorts, anwaltlichen Vertretern oder anderen Beteiligten). Eine Statistik über die mit jedem einzelnen Fall verbundenen Tätigkeiten und deren einzelne Ergebnisse kann mit vertretbarem Aufwand nicht geführt werden. Die Vielfalt denkbarer Fallgestaltungen und der Ergebnisse des Wirkens der Regierungsbeauftragten lässt die undifferenzierte Definition eines „Erfolgs“-Wertes nicht zu. Zügige, unbürokratische Hilfe sowie beispielsweise die Notwendigkeit der verständlichen Erläuterung komplexer rechtlicher Fragen – gleich, ob deren Beantwortung für die Bürgerinnen und Bürger günstig oder ungünstig ist – sind keine Parameter, mit denen das Wirken der Regierungsbeauftragten statistisch quantifiziert werden könnte.



Im Übrigen hat die Bundesregierung zu der Zahl ihrer Beauftragten, ihren Aufgaben und dem Rahmen ihrer finanziellen Ausstattung bereits dreimal Auskunft erteilt. Die Bundesregierung verweist daher auf ihre Antworten auf die schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Dirk Niebel vom 30. September 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3897), die schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Jens Spahn vom 8. April 2004 (Bundestagsdrucksache 15/2954) und die schriftliche Frage 1 des Abgeordneten Albrecht Feibel vom 12. März 2003 (Bundestagsdrucksache 15/730). Den dortigen Zusammenstellungen liegt ein weiter Beauftragtenbegriff zu Grunde, der über den Kreis der in Anlage 3 zu §§ 21, 45 Abs. 2 GGO genannten Beauftragten der Bundesregierung und Bundesbeauftragten hinausgeht.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass zunehmend Bürgerbeschwerden von gesondert eingeführten Bürgerbeauftragten, z. B. der Patientenbeauftragten, bearbeitet werden sollen, und wie schätzt sie deren rechtliche und politische Möglichkeiten in Abgrenzung zum Petitionsausschuss ein?

Siehe Ziffer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung:

Weder die Einrichtung und Praxis der Beauftragten der Bundesregierung noch die Tätigkeit der Exekutive insgesamt intendieren eine Beschneidung der Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Behandlung von Bürgeranliegen im Bereich der Exekutive ist keine Besonderheit, sondern eine von der Verfassung in Artikel 17 GG als selbstverständlich vorausgesetzte Obliegenheit. Eine Schwächung der Stellung des Petitionsausschusses vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Zu den Erwägungen, die für die Schaffung des Amtes der Beauftragten für die Belange der Patientinnen und Patienten maßgebend gewesen sind, wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Fragen 8 und 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing u. a. sowie der Fraktion der FDP „Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen“ (Bundestagsdrucksache 15/4123 vom 5. November 2004) verwiesen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung Zweifel in Bezug auf die Unabhängigkeit von bestimmten Regierungsbeauftragten, insbesondere wenn diese einem bestimmten Ressort zugeordnet sind?

Die Bundesregierung hat keine Zweifel an der Amtsführung ihrer Beauftragten. Die Aufgaben der Beauftragten der Bundesregierung sind in jedem Fall klar definiert. Der organisatorischen Anbindung an ein Ressort liegen Zweckmäßigkeitserwägungen der administrativen Vereinfachung und der Sachnähe zu Grunde. Sie berühren auch in den Fällen, in denen die Beauftragten kraft Gesetzes unabhängig in der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben sind, nicht die rechtlich eigenständige Stellung der Beauftragten, zumal sich deren gesetzlicher Auftrag und fachliches Handlungsfeld über den Geschäftsbereich nur eines Ressorts hinaus erstrecken. Dies stellen auch die Regelungen in §§ 21 und 22 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 45 Abs. 2 GGO sicher. Sie verpflichten die Ressorts bei allen Gesetzes- und sonstigen Vorhaben zur frühzeitigen Beteiligung der in Anlage 3 zu §§ 21, 45 Abs. 2 GGO aufgeführten Beauftragten der Bundesregierung und Bundesbeauftragten, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Einrichtung von Beauftragten der Bundesregierung Bürgeranliegen am Parlament vorbei behandelt werden, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 11.

14. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass auch der Deutsche Bundestag umfassend und direkt über die an die Beauftragten herangetragenen Forderungen der Bürgerinnen und Bürger informiert wird?

Die umfassende und direkte Information des Parlaments durch die Bundesregierung ist durch die einschlägigen Rechtsgrundlagen und die darauf aufbauende Informationspraxis bereits jetzt fortlaufend sichergestellt. Die Bundesregierung trägt den Informations- und Kontrollrechten des Parlaments und ihren entsprechenden Berichtspflichten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen und allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung. Dies gilt auch für ihre aus Artikel 17 GG folgende Pflicht, dem Deutschen Bundestag in einzelnen Fällen die Informationen zu übermitteln, die er zur Erledigung bestimmter Petitionen benötigt.

15. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Einrichtung von Regierungsbeauftragten, wie z. B. einer Patientenbeauftragten, die öffentliche Wahrnehmung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages als das Gremium für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger schwächt, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Siehe Antwort auf Frage 11:

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Die aus Sicht der Bundesregierung erfolgreiche Arbeit des Petitionsausschusses bietet selbst die beste Gewähr dafür, die öffentliche Wahrnehmung dieses Ausschusses auch zukünftig sicherzustellen.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass die Aufteilung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auf zahlreiche Beauftragte und Gremien zu einer Verwirrung der Betroffenen über die jeweilige Zuständigkeit führen kann und unter Umständen vermeidbare Doppelarbeit geleistet werden muss?

Die Bundesregierung sieht diese Gefahren nicht.

Das Nebeneinander der Aufgaben des Parlaments und der verschiedenen zuständigen Stellen im Bereich der Exekutive geht auf das Grundverständnis der Verfassung zurück, dass sich sowohl das Parlament als auch die Exekutive im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen. Die Verfassung billigt grundsätzlich, dass die Exekutive Stellen einrichtet, deren Aufgabe darin besteht, dem Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger sachspezifisch Rechnung zu tragen. Ein breit gefächertes Informationsangebot und die fachkundige Beratung über die Aufgaben der Beauftragten sichern den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, in welcher Weise ihrem Anliegen am besten entsprochen werden kann.

Wegen der unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse, die einem Ausschuss des Deutschen Bundestages einerseits und einer oder einem Beauftragten der Bundesregierung andererseits zugewiesen sind, liegt kein Fall vermeidbarer

Doppelarbeit vor. Im Bereich der Bundesregierung stellen die federführenden Ressorts oder Beauftragten durch die frühzeitige Beteiligung anderer betroffener Ressorts oder Beauftragter sicher, dass Doppelarbeit vermieden wird.

Siehe auch Ziffer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort auf Frage 11.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass für viele Bürgerinnen und Bürger die im Rahmen des Petitionsverfahrens eingeholten Stellungnahmen der Ministerien unverständlich sind, und welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung vor, um eine erfolgreiche Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen?

Kritik von Bürgerinnen und Bürgern an der Verständlichkeit von Stellungnahmen der Ministerien kann auch Ausdruck mangelnder inhaltlicher Akzeptanz gesetzlicher Regelungen sein. Dessen ungeachtet ist für die Bundesregierung die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern eine Richtschnur, deren Umsetzung sie auf breiter Basis insbesondere mit Organisations-, Personal- und Fortbildungsmaßnahmen flankiert. Dies gilt nicht nur für die Stellungnahmen der Ressorts gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Acht Bundesministerien verfügen bereits über eigenständige Organisationseinheiten, deren Aufgabe darin besteht, die Bearbeitung von Fragen, Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zu den Themenbereichen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ressorts zentral zu steuern. Im Bundesministerium des Innern ist bis zum Mai 2006 die Einrichtung eines Call-Centers vorgesehen, das die schriftliche Beantwortung von Bürgeranliegen in vergleichbar umfassender Weise ergänzen soll. Die technische und inhaltliche Unterstützung des Vorhabens durch eine Datenbank für das Beantwortungs-Management ist bereits in Angriff genommen. Fernziel dieses Projekts ist die Zusammenfassung der Bürgerservices der Ressorts zu einem gemeinsamen Bürgerportal der Bundesregierung. Hierzu haben erste ressortübergreifende Planungen begonnen. Im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung besteht ein Beratungs- und Informationsreferat für den Bereich Krankenversicherung.

